



Merkblatt

zur Kundmachung weiterer Berufsbezeichnungen, akademischer Grade und sonstiger

Qualifikationen

(Stand: Januar 2020)

I. Vorbemerkung

Berufsangehörige (WP/vBP) haben regelmäßig akademische Abschlüsse (z.B. Dipl.-Kfm., B.A., M.A. oder Dr.), gehören häufig anderen Freien Berufen an (z.B. StB, RA) und verfügen über verschiedenste Zusatzqualifikationen im Inland (z.B. Fachberater, CISA, CFA) und Ausland (z.B. CPA, Commissaire aux Comptes).

Zum Schutz des Rechts- und Geschäftsverkehrs und zum Schutz der gesetzlichen Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ dürfen nicht alle weiteren Bezeichnungen uneingeschränkt geführt werden.

§ 18 Abs. 2 WPO bestimmt:

¹Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. ²Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43a); zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen. ³Zusätzlich gestattet sind auch in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlußprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

II. Bezeichnungen, die „neben der Berufsbezeichnung“ geführt werden dürfen

1. Neben der Berufsbezeichnung

„Neben der Berufsbezeichnung“ ist vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit, die auch die Werbung mit berufsbezogenen Qualifikationen schützt, ganz im Wortsinn räumlich zu verstehen. § 18 Abs. 2 WPO verbietet daher die Kundmachung anderer als der benannten Bezeichnungen nicht ausnahmslos, sondern gebietet, nichtamtliche Bezeichnungen räumlich ausreichend von der Berufsbezeichnung abzusetzen.

2. Akademische Grade, Titel und Zusätze

Akademische Grade, Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden.

Akademische Grade

Allgemein ist ein **akademischer Grad** die durch einen Verwaltungsakt einer Hochschule verliehene Dokumentation des ordnungsgemäßen Abschlusses einer Hochschulprüfung. Üblich sind der **Bachelorgrad**, der **Mastergrad**, der **Diplomgrad** und der **Doktorgrad**. Bei Dokortiteln kann die Aufnahme des Fakultätszusatzes zur Vermeidung von Irrtümern geboten sein, wenn der Dokortitel keinen Bezug zur Berufsausübung hat, z.B. „Dr. med“.

Ausländische akademische Grade können nach den hierfür in den Landeshochschulgesetzen bestehenden Regeln geführt werden. Danach sind ausländische akademische Grade grundsätzlich in der aus der Verleihungsurkunde ersichtlichen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen. Begünstigungen bestehen für akademische Grade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einer Päpstlichen Hochschule, für Länder mit Äquivalenzabkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich (z. B. China, Schweiz) sowie für anerkannte Spätaussiedler.

Keine akademischen Grade sind die von Hochschulen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der Postgraduiertenfortbildung ohne den Abschluss eines Hochschulstudiums verliehenen Bezeichnungen, wie z. B. „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ oder „Rating-Analyst (FH)“.

Akademische Titel

Anders als akademische Grade werden **akademische Titel** allgemein nicht aufgrund einer Hochschulprüfung, sondern aufgrund einer konkreten Tätigkeit an einer Hochschule verliehen. Üblich sind die Titel „**Professorin**“ oder „Professor“, die mit der Dienst- und Amtsbezeichnung des Professors zusammenfallen, „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Privatdozent“. Zu den akademischen Titeln zählen auch die von einer Universität zur Würdigung akademischer Leistungen ehrenhalber verliehenen akademischen Titel „**Dr. h.c.**“ und „**Honorarprofessor**“.

Für **ausländische akademische Titel** gelten die Regelungen für ausländische akademische Grade (s.o.) nach den Landeshochschulgesetzen regelmäßig entsprechend.

Keine akademischen Titel sind mangels Berufsbezuges Bezeichnungen wie „**Ehrensatorin**“ und „Ehrensator“, die von Hochschulen für besondere Verdienste um die Hochschule verliehen werden.

Titel und Zusätze

Amtlich verliehen sind nur solche **Titel**, die auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage von einem Repräsentanten des Bundes oder des Landes verliehen werden. Der Bund hat von seiner Befugnis Titel durch Gesetz zu bestimmen keinen Gebrauch gemacht. Nach Landesrecht können z. B. die Titel „Justizrat“ und „**Justizrätin**“ vergeben werden.

Ausländische Titel dürfen geführt werden, wenn die nach Bundes- oder Landesrecht notwendige Genehmigung vorliegt (§ 5 OrdenG).

3. Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnung ist eine durch Gesetz oder durch gesetzlich vorgesehenen Hoheitsakt festgesetzte Bezeichnung für ein mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattetes Amt im Staat, einer Gemeinde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Amtsbezeichnungen sind folglich immer amtlich verliehen. Die konkrete Amtsbezeichnung ergibt sich aus der Ernennungsurkunde.

Neben der Berufsbezeichnung können insbesondere die Amtsbezeichnungen „**Notar**“, „Landrat“, „Bürgermeister“, „Beigeordneter“ oder „Stadtrat“, „Minister“ oder „parlamentarischer Staatssekretär“, „**Professor**“ oder „**Privatdozent**“, aber auch „**Schöffe**“, „**Handelsrichter**“ oder „**ehrenamtlicher Richter**“ geführt werden.

Amtsbezeichnungen für Berufsbeamte, -soldaten und -richter spielen wegen des Verbotes in § 43a Abs. 3 Nr. 3 WPO für die Kundmachung von Berufsangehörigen keine Bedeutung.

Ausländische Amtsbezeichnungen für Ämter, die neben dem Beruf ausgeübt werden können, dürfen nach den für ausländische akademische Grade und Titel (s.o.) geltenden Maßstäben geführt werden. Für diplomatische Vertreter ausländischer Staaten, z. B. **Honorarkonsuln**, gelten die Vorschriften des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

Keine Amtsbezeichnungen sind die sog. Funktionsbezeichnungen, wie z. B. Abteilungsleiter, Referent. Auch Assessor ist keine Amtsbezeichnung. Der Assessor steht aber einem akademischen Grad gleich und kann neben der Berufsbezeichnung geführt werden.

4. Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen werden auf gesetzlicher Grundlage von den Rechtsanwaltskammern verliehen. Ein Hinweis auf die Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang und die Absolvie-

rung der dortigen Aufsichtsarbeiten darf nicht kundgemacht werden.

Von einer StBK nach der Fachberaterordnung verliehene **Fachberaterbezeichnungen** stehen Fachanwaltsbezeichnungen gleich.

Fachberaterbezeichnungen, die nicht von einer StBK verliehen werden, sind nicht amtlich verliehen. Sie können ausreichend abgesetzt von der Berufsbezeichnung geführt werden (s. unter III.)

5. Weitere Berufsbezeichnungen

Berufsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die kraft Gesetzes den Angehörigen eines meist zulassungsbedürftigem Beruf vorbehalten sind. Für Berufsangehörige kommen vor allem die Berufsbezeichnungen „**Steuerberater**“, „**Rechtsanwalt**“, „**Patentanwalt**“, „**Rechtsbeistand**“, „**Rentenberater**“, „**Versicherungsberater**“, aber auch „**Arzt**“, „**Ingenieur**“ oder „**Architekt**“ in Betracht.

Keine Berufsbezeichnungen sind „**Unternehmensberater**“ oder „**Insolvenzberater**“ und Bezeichnungen, die von öffentlich-rechtlichen Stellen, insb. IHK, zum Abschluss einer Berufsausbildung verliehen werden (z.B. Bankkaufmann, Industriekaufmann).

6. Ausländische Berufsbezeichnungen

Ausländische Berufsbezeichnungen für Abschlussprüfer sind alle Berufsbezeichnungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie, also etwa „**Commissaire aux Comptes**“ (Frankreich), „**Chartered/Certified Accountant**“ (Großbritannien), „**Reviseur d'Entreprises**“ (Luxemburg), „**Revisore Contabile**“ (Italien), aber auch alle Berufsbezeichnungen für der AP-RL vergleichbar regulierte Abschlussprüferberufe, etwa „**Certified Public Accountant**“ (USA).

Ausländische Berufsbezeichnungen für vereinbare Berufe mit vergleichbarem Berufsrecht sind insbesondere alle Steuerberater und Rechtsanwälte aus EU- und EWR-Staaten, etwa „**Registreret Revisor**“ (Dänemark), „**Expert Comptable**“ (Frankreich) oder „**Avocat**“ (Frankreich), „**Dikigoros**“ (Griechenland), „**Radca prawny**“ (Polen), aber auch aus anderen Staaten, etwa „**Mali Müsavir**“ (Türkei), „**Attorney at law**“ (USA), „**Bengoshi**“ (Japan).

7. Weitere Bezeichnungen

Prüfer für Qualitätskontrolle können diesen Status neben der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „nach § 57a Abs. 3 WPO“ kundmachen. Damit soll klargestellt werden, dass es sich nicht um eine Berufsbezeichnung handelt.

Berufsangehörige, die zugleich RA sind, können neben ihrer Berufsbezeichnung die Bezeichnung „**Mediator**“ führen, soweit die Voraussetzungen des Berufsrechtes der RA gegeben sind. Berufsangehörige, ohne Zulassung als RA, sind wegen der fehlenden uneingeschränkten Rechtsberatungsbefugnis bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen auf die Verwendung der Bezeichnung „**Wirtschaftsmediator**“ oder den Tätigkeitshinweis „Wirtschaftsmediation“ beschränkt.

Es ist zulässig, neben der Berufsbezeichnung einen Hinweis auf eine **aktuelle Mitgliedschaft im Bundestag (MdB) oder Landtag (MdL)** anzubringen.

III. Nichtamtliche Bezeichnungen, die räumlich ausreichend abgesetzt von der Berufsbezeichnung geführt werden dürfen

Ob eine nichtamtliche Bezeichnung überhaupt geführt werden darf, bestimmt sich nicht nach § 18 WPO, sondern nach § 52 WPO, der unlautere, also unsachliche oder irreführende Werbung verbietet.

Vor diesem Hintergrund dürfen nur solche privaten Bezeichnungen geführt werden, die

- von einem Dritten verliehen werden, der eine qualitativ angemessene, substanzielle berufsbezogene Fortbildung gewährleisten kann, die
- eine über allgemeine Kenntnisse hinausgehende Spezialisierung in der Breite oder Tiefe vermittelt.

Diese Voraussetzungen erfüllen z.B. folgende Zusatzqualifikationen:

- Certified Information Systems Auditor (CISA)
- Certified Internal Auditor (CIA)
- Chartered Financial Analyst (CFA)
- Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)
- Fachberater für Unternehmensnachfolge
- IT-Auditor (IDW)
- Rating-Analyst (FH)
- Zertifizierter Finanzplaner (FH)
- Zertifizierter Rating-Analyst
- Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)
- Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Darf eine nichtamtliche Bezeichnung geführt werden, ist sie **räumlich ausreichend von der Berufsbezeichnung abgesetzt**, wenn sie in einem anderen Sektor des Briefbogens oder der Internetseite (Kopf-, Rand-, Fußleiste) geführt wird oder durch andere Angaben, z. B. Kontaktdaten oder eine Grafik, gestalterisch von der Berufsbezeichnung abgesetzt wird.

Auf **Visitenkarten** kann eine zulässige nichtamtliche Bezeichnung wegen des beschränkten Gestaltungsspielraums zwar nicht neben der Berufsbezeichnung, aber zum Beispiel in der Zeile darunter geführt werden.

Letzteres gilt für alle Medien, wenn die weitere Bezeichnung durch einen klärenden Zusatz wie „nicht amtlich verliehen“ oder „Zusatzqualifikation“ erläutert wird.

IV. Bezeichnungen, die nicht geführt werden dürfen

Die Führung einer – abgesehen von einem Entgelt – voraussetzungslos erlangten Bezeichnung ist unlauter. Sie vermittelt den irrigen Eindruck, der Berufsangehörige habe sich substantiell fortgebildet und das Ergebnis der Fortbildung in einer Prüfung nachgewiesen.

Ebenso sind inhaltlich unbegründete Phantasiebezeichnungen unlauter.

Umstritten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung „Spezialist“ geführt werden darf.

Ansprechpartner

Herrn RA Timmer, Telefon + 49 30 726161-177

Herrn RA Dr. Uhlmann, Telefon + 49 30 726161-143

E-Mail berufsregister@wpk.de